

# DIE PRÄSIDENTIN DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS

der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein  
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN

## Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 1. August 2008

### I. Zeitpunkt der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten werden in der ersten Hälfte des 21. Ausbildungsmonats angefertigt. Die jeweiligen Termine und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten werden vom Gemeinsamen Prüfungsamt in einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.

### II. Gestaltung der Aufsichtsarbeiten

#### 1. Zivilrecht

Die Aufgabe besteht bei den Klausuren nach

§ 8 Absatz 2 Nummer 1 (ZR I – ZR III):  
und  
§ 8 Absatz 2 Nummer 2 (ZHG):

in dem Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung  
oder  
in der Anfertigung eines Anwaltsschriftsatzes  
bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

#### 2. Strafrecht

Die Aufgabe besteht bei Klausuren nach

§ 8 Absatz 2 Nummer 3 (StR I und II):

in einem strafrechtlichen Gutachten und dem Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft  
oder  
in der Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

### 3. Öffentliches Recht

Die Aufgabe besteht bei Klausuren nach	in dem Entwurf einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder
§ 8 Absatz 2 Nummer 4 (ÖR I und II):	dem Entwurf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder in der Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten

Von den anzufertigenden acht Aufsichtsarbeiten können bis zu vier Aufsichtsarbeiten Aufgaben aus den Tätigkeitsbereichen der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Länderübereinkunft).

### III. Vortrag

Der Vortrag wird unter Einschluss des Verfahrensrechts entnommen im Schwerpunktbereich

Zivilrechtspflege	dem gesamten Zivilrecht unter Ausschluss der Materien der Prüfungsbereiche Familie, Wirtschaft und Arbeit
Strafrechtspflege	dem Strafrecht, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht
Familie	den Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Familiensachen und Vormundschaftssachen sowie den daran angrenzenden Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Zivilsachen
Wirtschaft	dem Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht) sowie Wertpapierrecht
Arbeit und Soziales	dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie den Grundzügen des Sozialversicherungsrechts
Staat und Verwaltung	dem gesamten öffentlichen Recht mit Ausnahme des Finanzrechts (Finanzverfassungsrecht, Haushaltsrecht, Steuerrecht) und Sozialversicherungsrechts
Steuern	einschließlich der europarechtlichen Bezüge jeweils den Grundzügen der Abgabenordnung, des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts, des Bewertungsrechts, des Einkommensteuerrechts, des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts, des Gewerbesteuerrechts, des Körperschaftssteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, sowie der ordnungsgemäßen Buchführung und des finanzgerichtlichen Verfahrens.